



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bund für Umwelt
und Naturschutz
-OG Neuss-Kaarst-
Körnerstraße 41

41464 Neuss

Datum: 13.08.2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.01.01.02.NE.08-Uedesheim
bei Antwort bitte angeben

Frau Kolenbrander
Zimmer: Ce 66
Telefon:
0211 475-2066
Telefax:
0211 475-2998
regina.kolenbrander@
brd.nrw.de

Antrag auf einstweilige Sicherstellung gemäß § 42e Landschafts- schutzgesetz NRW vom 03.08.2008

Baggersee in Neuss-Uedesheim, südlich der A 46 und Baggersee
"Sandhofsee" nördlich der A 46 - als geschützter Landschaftsbestandteil
bzw. Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Arndt,

mit Schreiben vom 03.08.2008 beantragen Sie die die einstweilige Si-
cherstellung der o.a. Bereiche.

Beide Gebiete liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des
Rhein-Kreises-Neuss - Teilabschnitt I - ohne besondere Festsetzungen.

Durch die letzte Änderung des Landschaftsgesetzes NRW mit Gesetz
vom 19.06.2007 ist meine Zuständigkeit für die einstweilige Sicherstel-
lung für Bereiche innerhalb von Landschaftsplänen entfallen. Gemäß §
42e Abs. 2 LG NRW liegt diese nunmehr nur noch bei den unteren
Landschaftsbehörden. Ihren Antrag habe ich daher mit heutigem Datum
zuständigkeitshalber an den Landrat für den Rhein-Kreis-Neuss weiter-
geleitet.

Hierzu möchte ich noch darauf hinweisen, dass nach § 42e LG NRW
Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 oder §
42a beabsichtigt ist, für bis zu höchstens vier Jahren einstweilig sicher-
gestellt werden können. Voraussetzung für eine Sicherstellung ist somit
die Absicht und Zulässigkeit einer langfristigen Schutzausweisung und
steht im Ermessen der zuständigen Landschaftsbehörde.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Nach § 16 Abs. 4 LG NRW werden Schutzgebiete durch Landschaftspläne festgesetzt, wobei gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LG NRW die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten sind, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Dies bedeutet, dass sich die Ausweisung von Schutzgebieten in die Planungshierarchie übergeordneter Planungen einfügen muss. Das Landschaftsgesetz geht von einer grundsätzlichen Priorität der Bauleitplanung gegenüber der Landschaftsplanung aus (vgl. Stollmann, Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Nr. 4.1.2 zu § 16 LG).

Datum: 13.08.2008

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K.' or similar.

(Kolenbrander)